

Änderung der Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid der Gemeinde Sulzfeld

§ 1

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Wer die Übernahme ohne wichtigen Grund ablehnt, kann mit Ordnungsgeld bis zu 500 € belegt werden (Art. 19 Abs. 3 GO).

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Verfügungen:

Die Änderungssatzung wurde ausgefertigt am 06.12.2001

Sulzfeld, den 06.12.2001

(Stempel)

Joachim
1. Bürgermeister

Die Änderungssatzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis
Rhön-Grabfeld vom 19.12.2001, Nr. 12/2001, Seite 401.

(I/Sulzfeld/G028/Buerger/BueSa/N/Go)